

ORDNUNG FÜR DEN SEELSORGERAUM

1. Kirche in der Welt von heute – Mission und Auftrag

Kirche ist die von Gott zusammengefügte Gemeinschaft von Menschen, die im Heiligen Geist mit Jesus Christus und untereinander verbunden sind. Sie ist in Christus „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Lumen Gentium 1). Die Sendung der katholischen Kirche besteht darin, allen Menschen die Frohbotschaft von Jesus Christus, dem Auferstandenen, zu bringen und dem Einzelnen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen und seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu leben.

Sie ist berufen, in der Welt Anwaltschaft für das Reich Gottes, für Gerechtigkeit, Friede und Versöhnung, für die Bewahrung der Schöpfung, für Mitmenschlichkeit und Solidarität mit fremdem Leid zu leben. In Predigt und Verkündigung, im öffentlichen, politischen Handeln, in der gelebten Caritas und im Dienst am Nächsten soll Gottes Gegenwart und Wirken in der Welt spürbar werden. Gelebte Praxis von Geschwisterlichkeit soll vom menschenfreundlichen Gott Zeugnis geben. In der gemeinsamen Feier, in den Gottesdiensten und Gebeten der Gemeinde, im Austausch über Lebens- und Glaubensfragen ermöglicht die Kirche, dass Menschen sich in Gott verwurzeln, ein Leben der Nachfolge Christi führen und die Freundschaft mit Jesus entdecken. Träger dieser Mission der Kirche und damit auch der pfarrlichen Seelsorge und ihres Apostolats sind alle Getauften und Gefirmten.

„Eine Kirche, die sich in all ihren Einheiten auf Mission und Nachfolge Jesu ausrichtet, darf sich nicht selbst genügen ... die Pfarre als wichtige Einheit gemeinsamen christlichen Lebens muss zu den Menschen des 21. Jahrhunderts passen“ (Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1; September 2012). Diese Menschen leben in einer großen Weite und Freiheit und meiden zu enge Bindung an eine konkrete Gemeinschaft, andererseits gibt es eine große Zahl von Menschen, die in den Lebensbedingungen der Moderne und ihren komplexen Anforderungen gerade in nahen beständigen Gemeinschaften Stütze und Beheimatung suchen. Viele Kirchenglieder haben Migrationshintergrund. Aktive Kirchengliedschaft und das persönliche Engagement orientieren sich immer weniger an territorialer Zugehörigkeit.

Dies findet in der Neugestaltung der Pfarrstrukturen in der Erzdiözese Wien seinen Niederschlag. Sie zielt darauf, als Kirche der Nähe Beheimatung und konkretes Engagement im Lebensraum für das Wachsen des Reiches Gottes zu ermöglichen und zugleich als Kirche der Weite Voraussetzungen zu schaffen, unter denen sich die Sendung der Kirche in breiter Vielfalt und Offenheit jenen

zuwenden kann, die der Pfarre fernstehen. So entstehen in Nähe und Weite neue Möglichkeiten der Teilhabe an Kirche und der Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens und des Glaubens.

2. Der Seelsorgeraum

- a) Die Seelsorgeräume sind ein Schritt im Diözesanen Entwicklungsprozess APG2.1, und zwar nicht bloß strukturell, sondern insbesondere in der gemeinsamen Ausrichtung darauf, mit der Sendung Jesu auf die Menschen zuzugehen und einander dabei zu unterstützen, die Nachfolge Jesu zu leben.
- b) Jede Pfarre hat ihr eigenes Profil und ihre eigene Geschichte. In Wahrung dieser Profile soll situationsbezogen ein Modell „einer Kirche der Engagierten“ treten, das sich zunächst in einem Prozess des Zusammenwachsens zu vernetzten, mitsorgenden und lebendigen Gemeinden in einem Seelsorgeraum organisiert.
- c) Ein Seelsorgeraum besteht aus mehreren rechtlich selbständig bleibenden Pfarren, die als gewachsene und bewährte Organisationseinheiten seine Basis bilden. Im Seelsorgeraum entwickeln sie neue Strukturen für die pfarrübergreifende Zusammenarbeit.
- d) So stellt ein Seelsorgeraum eine verbindliche Kooperation von Pfarren dar, in der bezüglich der Seelsorge wie des christlichen Engagements in der Gesellschaft eng zusammengearbeitet wird. Der dadurch entstehende größere Zusammenhang örtlicher Gemeinden entspricht den gegebenen Lebensräumen der Menschen und ermöglicht Mobilität wie Beheimatung.

2.1 Errichtung der Seelsorgeräume

- a) Die Einteilung der Entwicklungsräume gibt grundlegend vor, in welchen Räumen zusammengearbeitet wird. Die Einteilung soll Orientierung bieten, kann aber aufgrund der Erfahrungen in den Seelsorgeräumen und des weiteren Verlaufs des diözesanen Entwicklungsprozesses verändert werden. Dazu ist auch das Gespräch mit den jeweiligen Ordensoberen zu führen.
- b) Die Errichtung eines Seelsorgeraumes geschieht auf Vorschlag des Bischofsvikars durch den Erzbischof.
- c) Der Seelsorgeraum ist eine Übergangsform in der Entwicklung zum Pfarrverband bzw. zu einer Pfarre mit Teilgemeinden.

2.2 Organe

2.2.1 Leiter des Seelsorgeraumes

- a) Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Dechanten und gegebenenfalls dem Ordensoberen wird vom Bischofsvikar ein Priester vorgeschlagen und vom Erzbischof als Leiter des Seelsorgeraumes mit Dekret für eine Funktionsperiode von normalerweise fünf Jahren ernannt (vgl. c. 517 § 1 CIC).
- b) Zusammen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pastoralteam des Seelsorgeraums und den betroffenen PGR und pfarrlichen Gruppen entwickelt der Leiter des Seelsorgeraums die Seelsorge im Raum.
- c) Der Leiter des Seelsorgeraums ist für die Erstellung und Umsetzung eines Pastoralkonzepts verantwortlich.

2.2.2 Pastoralteam

- a) Die Pfarrer, Priester, Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten bilden das Pastoralteam (vgl. c. 519 CIC). Die Zusammenarbeit basiert auf einer im Pastoralteam erarbeiteten, schriftlich erstellten Kooperationsvereinbarung analog zum Pfarrverband. In diesem Team wird die laufende pastorale Arbeit besprochen und koordiniert.
- b) Die Pfarrer und Priester im Seelsorgeraum stehen für alle Pfarren zur Verfügung, um einander im sakramentalen und pastoralen Dienst zu entlasten. Sie sollen in Absprache im Pastoralteam persönliche inhaltliche Schwerpunkte setzen. Ihren Einsatz koordiniert der Seelsorgeraumleiter.
- c) Ein Diakon hat seinen Aufgabenschwerpunkt vorrangig im sozialen Bereich, in der Zuwendung zu Menschen in Notlagen verschiedenster Art. Kraft seines Weiheamtes ist er auch im liturgischen Bereich und in der Sakramenten-spendung tätig.
- d) Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten begleiten und unterstützen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit und sind in vereinbarten Aufgabenfeldern selber seelsorglich tätig.

2.2.3 Seelsorgeraumrat

- a) Die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR der Pfarren des Seelsorgeraumes bilden zusammen mit dem Pastoralteam den Seelsorgeraumrat und beraten über die gemeinsamen Aufgaben des Seelsorgeraums (SRO 3.2).
- b) Bei Bedarf sind Vertreter anderer kirchlicher Orte, die im Seelsorgeraum aktiv mittun, hinzuzuziehen.
- c) Der Seelsorgeraumrat wird mindestens zweimal im Jahr vom Leiter des Seelsorgeraums einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragt.
- d) Der Seelsorgeraumrat soll in Analogie zur Pfarrgemeinderatsordnung eine Stellvertretende bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

2.2.4 Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarre

„Der PGR dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche“ (PGO 2.3.2). Insbesondere kümmert er sich um die seelsorglichen Belange der jeweiligen Pfarre. Die PGR nehmen die Situation in der eigenen Pfarre in den Blick und gestalten Kirche am Ort in Rücksicht auf die Rahmenbedingungen im Seelsorgeraum und unter Einhaltung bzw. Umsetzung des Pastoralkonzepts für den Seelsorgeraum.

2.2.5 Ansprechpersonen

Die Stellvertretenden Vorsitzenden der PGR sind durch ihre Anwesenheit vor Ort für die Pfarre ehrenamtliche Ansprechpersonen für verschiedenste pastorale Anliegen und stellen so ein Bindeglied zum Pfarrer und als Mitglied des Seelsorgeraumrats zum Leiter des Seelsorgeraumes dar.

2.3 Organisation im Seelsorgeraum

Zur Förderung des vernetzten Arbeitens und für die dezentrale Verwaltungsarbeit (z. B. Pfarrmatriken, Mithilfe an pfarrlichen Kirchenrechnungen) kann im Seelsorgeraum eine gemeinsame Pfarrsekretärin bzw. ein gemeinsamer Pfarrsekretär angestellt werden.

3. Aufgaben des Seelsorgeraumrats

- a) Die pfarrlichen Gremien tragen subsidiär und in Zusammenarbeit untereinander Mitverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags und der seelsorglichen Vollzüge in der Pfarre auf die sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten unserer Zeit.
- b) Neben dem Grundauftrag (PGO 3.1) entfalten sich die Aufgaben des PGR in Seelsorgeräumen auf Aufgaben des lokalen PGR (PGO 3.3) und des regionalen Seelsorgeraumrats (SRO 3.2).
- c) Die konkreten Aufgaben sind jeweils in Seelsorgeräumen so zu vereinbaren und in Form eines Organigramms darzustellen, dass es den Verantwortlichen und der Praxis bestmöglich hilft und Zweigleisigkeiten vermieden werden.

3.1 Grundauftrag pfarrlicher Gremien

- a) Die Kirche ist gesandt zu den Wunden der Welt. In Aufmerksamkeit für fremdes Leid bringen die pfarrlichen Gremien alles zur Sprache, was das Leben im Pfarrgebiet umfasst: Benachteiligung, vielfältige Formen von Armut und das Leiden der Schöpfung, Trennendes und Verbindendes in der Sozialwelt, jede Form von Diskriminierung und Ausgrenzung. Ebenso kommen die religiöse Situation der Menschen, Glaubensnot, aber auch Aufbrüche, spirituelle Suche, die Situation und Entwicklung der Jugend usw. zur Sprache. Dies wird im Lich-

te des Evangeliums daraufhin beraten, welcher Anruf Gottes an die christliche Gemeinde sich darin zeigt und wie die Pfarre pastoral antworten kann.

- b) Die pfarrlichen Gremien richten die Gestaltung des christlichen Lebens der einzelnen Gruppen und Gemeinschaften, die Liturgie und alle Projekte und Initiativen aus an dem Ziel, dass Menschen das Evangelium kennen lernen und christliches Leben einüben.
- c) Die pfarrlichen Gremien sind wertschätzend aufmerksam für das kirchliche und christliche Leben, das sich auch außerhalb der pfarrlichen Organisation in vielfältiger Weise ereignet, und hält Kontakt mit diesen anderen Orten.
- d) Die pfarrlichen Gremien tragen dafür Verantwortung, dass immer wieder Freiräume für Neues entstehen, und achten darauf, dass gute persönliche Beziehungen in den pfarrlichen Gremien und darüber hinaus ein Schlüssel für Veränderung und Entwicklung sind.
- e) Beratung, Entwicklung und Umsetzung eines Pastorkonzepts gemeinsam mit dem Pfarrer unter starker Einbeziehung der PGR im Seelsorgeraum zur Gesamtplanung und Zielsetzung betreffend die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi, die Vorbereitung und Feier der Liturgie und der Sakramente sowie das diakonisch-caritative Engagement. Das umfasst insbesondere: Abstimmung der Gottesdienstordnungen aufeinander und Koordination der großen Feste und Feiern im Kirchenjahr sowie Wahl von Gottesdienstformen im Einklang mit der Personalsituation gemäß der Rahmenordnung Liturgie.
- f) Kontakte und Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen Gruppen, Einrichtungen, Vereinen und Initiativen in einer „Allianz des guten Willens“. Förderung von Ökumene und interreligiösem Dialog.

3.2 Pastorale Aufgaben für den Seelsorgeraumrat

- a) Entwicklung und Durchführung pastoraler Projekte, die dem Ziel der Mission im größeren, regionalen Raum entsprechen, sowie jener, die nicht von den Pfarren getragen werden können oder als gemeinsame Projekte des Seelsorgeraums beschlossen wurden.
- b) Austausch über Erfahrungen, Beratung und Entscheidung unter Beachtung der Subsidiarität über Fragen, die für mehrere Pfarren innerhalb des Seelsorgeraums von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere: gemeinsame Schritte in der Sakramentenpastoral, Pastoral der Nähe, Kinder- und Jugendpastoral; Organisation des diakonisch-caritativen Dienstes vor Ort, Jahresthemen und Schwerpunktsetzungen vor Ort.
- c) Sorge um die Einheit des Seelsorgeraums, Sicherung der Kommunikation zwischen den Pfarren, deren Vertreterinnen und Vertretern und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem VVR.

- d) Einmal im Jahr sollen alle PGR, die Fachausschüsse des Seelsorgeraums sowie die Verantwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte im Seelsorgeraum sowie alle Interessierten zu einer Versammlung eingeladen werden, um durch geistliche Impulse und Austausch über die gemeinsame kirchliche Verantwortung für die Menschen im Raum der Pfarre sich neu auszurichten.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Seelsorgeraumsrats sind der Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf den Datenschutz bestehen nach dem Ausscheiden aus dem Seelsorgeraumsrat weiter. Davon unabhängig gelten die jeweils in Geltung stehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Geschäftsordnung

Für den Seelsorgeraumsrat gilt in analoger Anwendung die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat“ (GO).

4.3 Rechtswirksamkeit

Die Ordnung wird gemäß der Publikation im Wiener Diözesanblatt (WDBI 2021/8a) mit Wirksamkeit vom 20. März 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle diözesanrechtlichen vorherigen Bestimmungen zu den darin geregelten Angelegenheiten.